

Stellungnahme

Entwurf der grundsätzlichen Rahmenbedingungen des zukünftigen Antragsverfahrens für den Bereich 3.700 MHz – 3.800 MHz für Anwendungen des drahtlosen Netzzugangs

26. Februar 2019

Seite 1

Hintergrund

Für lokale Zuteilungen sollen im Bereich von 3.700 MHz bis 3.800 MHz Frequenzen, insbesondere für 5G-Anwendungen, bereitgestellt werden. Hierzu hat die Bundesnetzagentur am 31. Januar 2019 einen Entwurf der grundsätzlichen Rahmenbedingungen des zukünftigen Antragsverfahrens für den Bereich 3.700 MHz – 3.800 MHz basierend auf der Kommentierung des Entwurfs vom August 2018 veröffentlicht. Bitkom nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Kommentierung

Bitkom begrüßt im Grundsatz den vorliegenden Entwurf, der zahlreiche wichtige Aspekte aus der ersten Konsultation berücksichtigt und richtigerweise technologieneutral ausgestaltet ist. Nachvollziehbar ist aus Sicht des Bitkom insbesondere der Fokus auf lokale Anwendungen für die private Unternehmensnutzung. Das angelegte zweistufige Verfahren wirft hingegen grundlegende Fragen auf, die für die anstehende Frequenzauktion Unsicherheit bedeuten. Insbesondere verhindern diese bereits vor Beginn der Auktion die Kenntnis aller relevanten Rahmenbedingungen für eine ausreichende Rechts- und Planungssicherheit. Ein zweiter Schritt des Verfahrens für nicht definierte, möglicherweise regionale Zuteilungen sollte aus Sicht des Bitkom daher entfallen.

I. Schritt 1 – Anträge für lokale Frequenznutzungen

Kein öffentliches Dienstangebot im Bereich der lokalen Frequenzzuteilungen außer durch Erwerber von bundesweitem Spektrum im Rahmen der Mitnutzungsbedingung

Bitkom erachtet es als wichtig, Zuteilungen im Bereich 3700-3800 MHz ausschließlich für nicht-öffentliche Kommunikationsdienste zu vergeben, so wie im vorliegenden Entwurf für den ersten Schritt richtigerweise vorgesehen. Im Falle von Anwendungen im Industrie 4.0-Umfeld sind diese typischerweise lokal auf Betriebsgelände be-

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Nick Kriegeskotte
Bereichsleiter
Telekommunikationspolitik
T +49 30 27576-224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Antragsverfahren 3.700 MHz bis 3.800 MHz

Seite 2|6

schränkt. Im Falle von den von der Bundesnetzagentur angesprochenen land- und forstwirtschaftlichen Anwendungen könnte auch dies lokal auf die vom Antragsteller bewirtschafteten Flächen beschränkt bleiben.

Es ist daher folgerichtig, dass die Bundesnetzagentur regionale Zuteilungen für den Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsnetzen ablehnt, jedenfalls sofern sie von Anbietern erbracht werden, die nicht auch bundesweite Netze betreiben und Spektrum in der geplanten Frequenzauktion erwerben. Geschäftsmodelle, die auf eine Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Telekommunikationsdiensten ausgerichtet sind, stünden im Wettbewerb mit den bundesweiten Netzbetreibern die ihren Frequenzbedarf grundsätzlich über eine Teilnahme an der Vergabe der bundesweit verfügbaren Zuteilungen im Bereich 3400 - 3700 MHz zu decken gezwungen sind.

Kein National Roaming

Bitkom begrüßt, dass lokale Zuteilungsinhaber keinen Anspruch auf National Roaming auf den Netzen bundesweiter Zuteilungsinhaber geltend machen können. Dies widerspräche ohnehin der Auffassung des Bitkom von strikter Trennung in nicht-öffentliche / lokale Unternehmenskommunikation und öffentliche Kommunikation.

Frequenznutzungskonzept und „Use-it-or-loose-it“

Bitkom begrüßt, dass die Bundesnetzagentur die Vorlage eines Frequenznutzungskonzeptes vorsieht. So kann der tatsächliche Bedarf abgebildet werden, ohne dass es zu einer unbilligen Einschränkung der Verfügbarkeit knapper Frequenzressourcen kommt. Aus dem gleichen Grund regelt das TKG, dass zugewiesenes Spektrum innerhalb eines Jahres zu nutzen ist. Offen erscheint in diesem Zusammenhang allerdings in wie weit und in welchem Umfang zukünftiger Frequenzbedarf für absehbar steigende Bandbreitenerfordernisse bereits bei Antragsstellung Berücksichtigung finden kann. Zudem sollte in Betracht gezogen werden, dass gerade die Neuerrichtung industrieller Großanlagen den Zeitraum eines Jahres erheblich überschreiten kann, so dass eine zu kurze Zeitspanne zwischen Zuteilung und Nutzungsaufnahme die Planungssicherheit gefährdet. Für selbst genutzte Grundstücke könnte beispielsweise eine verzögerte Zuteilung in Betracht gezogen werden.

Flexible Nutzung des Spektrums

Bitkom unterstützt die von der Bundesnetzagentur vorgesehene flexible Nutzung des Spektrums im Bereich 3,7 – 3,8 GHz, da der zunächst vorgeschlagene Vorrang von regionalen Zuteilungen über lokalen Zuteilungen für Industriebetriebe in 80 Prozent des vorgese-

Stellungnahme Antragsverfahren 3.700 MHz bis 3.800 MHz

Seite 3|6

nenen Bandes die Nutzung für industrielle Zwecke massiv beschränkt hätte. Dass nunmehr keine Aufteilung innerhalb der 100 MHz vorgesehen sind, ist daher folgerichtig. Ebenso richtig ist, dass der aktuelle Entwurf keine Unterscheidung mehr zwischen indoor und outdoor Nutzungen vorsieht. Bitkom erwartet breitbandige Anwendungen im Rahmen von Industrie 4.0 nicht nur indoor, sondern auch outdoor auf z. B. Werksgeländen oder Containerterminals und Hafenanlagen, die durch Einschränkungen in der outdoor-Nutzung unbillig beschränkt würden.

Einhergehend mit diesen Änderungen erlaubt die Bundesnetzagentur in dem Entwurf ausdrücklich Betreiberabsprachen, die auch aus Sicht des Bitkom ein wichtiger Bestandteil einer effizienten Spektrumsnutzung sind.

Schutzanspruch an der Bandgrenze

Aus Sicht des Bitkom sollte in diesem Verfahren klargestellt werden, dass die in den Eckpunkten vorgesehene Gewährleistung des notwendigen Schutzabstandes an der Bandgrenze zwischen dem lokalen und bundesweiten Zuteilungsinhaber durch den lokalen Zuteilungsinhaber zu erfolgen hat.

Temporäre Mitnutzung des Bandes 3,7-3,8 GHz

Während die BNetzA in den Erörterungen zum 1. Anhörungsverfahren noch sog. „temporäre Mitnutzungen“ erwähnt, werden in der vorliegenden Anhörung keine Ausführungen zu einer Mitnutzung des 3,7 - 3,8 GHz Bandes durch bundesweite Lizenznehmer im 3,4 - 3,7 GHz Band gemacht. Wie oben dargelegt, sollte das Band von 3,7 - 3,8 GHz überall dort, wo es nicht für grundstücksbezogene Anwendungen benötigt wird, denjenigen Netzbetreibern, die über bundesweite 3,6 GHz Nutzungsrechte verfügen, wettbewerbsneutral zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlichung der Zuteilungen

Bitkom begrüßt, dass die Bundesnetzagentur eine Veröffentlichung der lokalen Zuteilungen vorsieht. Die hierdurch gewonnene Transparenz unterstützt die Übersicht über die lokale Verfügbarkeit von Spektrum im Bereich 3,7 – 3,8 GHz.

Stellungnahme Antragsverfahren 3.700 MHz bis 3.800 MHz

Seite 4|6

II. Schritt 2

Den detaillierten Ausführungen zum 1. Schritt stehen für den vorgesehenen zweiten Schritt nur deutlich weniger detaillierte Vorgaben gegenüber. Für eine ausreichende Rechts- und Planungssicherheit wäre aber bereits vor Beginn der Auktion die Kenntnis aller relevanten Rahmenbedingungen erforderlich. Zudem sollte ein möglicher zweiter Schritt nicht zu Einschränkungen der Zuteilungen im Schritt 1 führen. Ein zweiter Schritt des Verfahrens für nicht definierte, möglicherweise regionale Zuteilungen sollte daher aus Sicht des Bitkom entfallen.

Kein „Schritt 2“, sondern die Beibehaltung der regulatorischen Grundprinzipien für das ganze Band 3,7-3,8 GHz.

Wie ein auch immer geartetes Antragsverfahren im Nachgang zum 1. Schritt aussehen wird, wären bereits jetzt wichtige Überlegungen sowie Festlegungen für einen etwaigen zweiten Schritt zu tätigen, um die notwendige Rechts- und Planungssicherheit vor der Auktion zu erreichen. Sofern an dem zweiten Schritt überhaupt festgehalten werden sollte, muss auch für diesen Schritt die Beibehaltung der regulatorischen Grundprinzipien sichergestellt werden, welche aus Sicht des Bitkom wären:

- Für die Zeit nach dem „Antragsverfahren für lokale Frequenznutzungen“ muss bereits zum heutigen Zeitpunkt Rechtssicherheit bestehen.
- Auch Zuteilungen im Zuge von Anträgen für größere, über lokale Nutzungen hinausgehende Gebiete dürfen keinen Netzbetrieb für öffentliche Kommunikationsdienste durchführen.
- Spätere Zuteilungen müssen – bereits durch Schritt 1 – existierende lokale Netze schützen. Der hierbei notwendige Schutzbedarf wäre noch zu präzisieren.
- Dementsprechend müssen auch zukunftsgerichtete Frequenzbedarfe – aus ggf. eingereichten Frequenznutzungskonzepten im Schritt 1 – bereits jetzt berücksichtigt werden und vorausschauend für einen späteren Zeitpunkt ermöglicht werden.

Aus den hier dargestellten Gründen ist es aus Sicht des Bitkom nicht notwendig, überhaupt einen 2. Schritt einzuführen.

Stellungnahme Antragsverfahren 3.700 MHz bis 3.800 MHz

Seite 5|6

III. Weitere Aspekte

Zu folgenden Aspekten erachtet der Bitkom weiterführende Ausführungen / Erklärungen als notwendig bzw. sieht zusätzliche Erwägungen als erforderlich:

Schutzgrenzwert

Die von der BNetzA nun vorgeschlagenen 55 dBµV/m stellen eine Veränderung gegenüber den 41 dBµV/m aus der 1. Anhörung dar. Eine bereits vom Bitkom geforderte Begründung sollte spätestens zum Zeitpunkt der finalen Entscheidung Bestandteil der selbigen sein. Bitkom begrüßt die Möglichkeit zu Betreiberabsprachen entlang Zuteilungsgrenzen hinsichtlich Abweichungen von diesem Schutzanspruch. Da die CEPT aktuell schärfere Schutzgrenzwerte zur Sicherstellung der Interferenzfreiheit an den Landesgrenzen diskutiert, ist die Bundesnetzagentur aufgefordert, ihre Entscheidung für diesen Grenzwert zu begründen.

Lenkungsgebühren

Über den konkreten Umfang bzw. die Festlegung/Berechnung Konkretisierung der „Lenkungsgebühren“ macht der aktuelle Entwurf keine Aussage. Diese sind gemäß TKG abhängig von der noch zu überarbeitenden Frequenzgebührenverordnung, weshalb der Bitkom die BNetzA bittet, beim entsprechenden Ministerium auf eine baldige Veröffentlichung hinzuwirken. Auf jeden Fall sollten die „Lenkungsgebühren für 3,7 - 3,8 GHz“ vor Beginn der Frequenzauktion bei 3,4 - 3,7 GHz feststehen.

Gesamtzeitplan

Bzgl. des Gesamtzeitplans für das Frequenzband 3,4 - 3,8 GHz empfiehlt der Bitkom folgendes:

- Der „Beginn des Antragsverfahrens nach Abschluss der Auktion“ (1. Schritt) sollte zeitnah nach der Auktion erfolgen.
- Sollte sich die BNetzA trotz der Bitkom-Empfehlung zur Einführung eines potenziellen „2. Schrittes“ entscheiden, muss genügend Zeitraum eingeplant werden um Erfahrung aus dem „1. Schritt“ – wie z. B. das Antragsverfahren selbst, die operative Umsetzung durch die Lizenznehmer sowie den Aufbau und Betrieb der lokalen Netze – in die Gestaltung des potenziellen „2. Schrittes“ einzubringen. Dies wird mehrere Jahre erfordern, um der Implementierung ausreichend Zeit einzuräumen.

Stellungnahme
Antragsverfahren 3.700 MHz bis 3.800 MHz
Seite 6|6

Keine „Verbund-Netze“ erlaubt

Ein Zusammenschluss von einzelnen lokalen Netzen zu potenziellen „Verbund-Netzen“ darf nicht erlaubt werden. Dies ergibt sich bereits aus den Erwägungen kein öffentliches Dienstangebot im Rahmen der Nutzung von lokalem Spektrum zu ermöglichen.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.